

Der orthodox-alkatholische Dialog ist abgeschlossen.

Folgerungen und Perspektiven aus alkatholischer Sicht

von Harald Rein, Wallbach/Schweiz

Nach 12 Jahren konnte 1987 der orthodox-alkatholische Dialog auf Kommissionsebene erfolgreich abgeschlossen werden¹. Aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Texte² wurde in der Glaubenslehre eine Übereinstimmung festgestellt, die ein Existieren in zwei getrennten Kirchenkörpern nicht mehr erlaubt. Die in den Texten gemeinsam entfaltete Ekklesiologie erfordert die Erklärung der Kirchengemeinschaft und die Herstellung der Union, da die Feststellung der Einheit im Glauben nach orthodoxer und alkatholischer Tradition die Verpflichtung mit sich bringt, die Einheit auch sichtbar herzustellen, sowohl auf universaler wie auf regionaler und örtlicher Ebene. Gemäß altkirchlichem Vorbild wird die Weltkirche als eine Gemeinschaft von autonomen und bischöflichen Ortskirchen verstanden. Die Ortskirche ist dabei nicht nur ein Teil der Kirche, sondern die Kirche in ihrer Ganzheit. Ein wesentliches Merkmal dieser Gemeinschaft ist, daß alle Fragen, die die Glaubenslehre und die Struktur der Kirche wesentlich berühren, in einem komplexen Rezeptionsprozeß gemeinsam entschieden werden, während alle anderen Dinge in das Ermessen der einzelnen Ortskirchen fallen. Gemäß diesen Vorgaben müßte der Weg zur Kirchengemeinschaft und Union in folgenden zwei Schritten erfolgen:

a) Die Abschlußtexte bedürfen der Rezeption in den beteiligten Kirchen. Auf orthodoxer Seite müssen die einzelnen Kirchen und die Heilige und Große Synode zustimmen und alkatholischerseits ebenfalls die einzelnen Kirchen und die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz. b) Vorausgesetzt, der Prozeß a) würde so verlaufen, daß die Kommissionsebene nicht wieder neu aufgenommen werden muß, könnte die Kirchengemeinschaft feierlich erklärt und mit den konkreten Unionsverhandlungen begonnen werden.

¹ Zur Vorgeschichte: Chr. Oeyen, Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen zwischen der orthodoxen Kirche des Ostens und der alkatholischen Kirche der Utrechter Union, *Internationale Kirchliche Zeitschrift* (= IKZ) 57 (1967) 29–51 und G. N. Lemopoulos, Le dialogue théologique entre l'Eglise orthodoxe et l'Eglise des vieux-catholiques, *IKZ* 76 (1986) 161–190; zum Dialog selbst: P. Amiet, Der alkatholisch-orthodoxe Dialog ist abgeschlossen, *IKZ* 78 (1988) 42–50 und D. Papandreou, Theologischer Konsensus und kirchliche Gemeinschaft. Die Einheit zwischen der Orthodoxen und der Altkatholischen Kirche, *IKZ* 79 (1989) 44–52.

² U. v. Arx (Hg.), Koinonia auf altkirchlicher Basis. Deutsche Gesamtausgabe der gemeinsamen Texte des orthodox-alkatholischen Dialogs 1975–1987 mit französischer und englischer Übersetzung, Beiheft zur *IKZ* 79 (1989).

Im Moment kann man davon ausgehen³, daß alle orthodoxen und altkatholischen Kirchen mit Ausnahme der von Deutschland⁴ trotz des Wunsches nach gewissen möglichen Ergänzungen und Korrekturen⁵ insgesamt gesehen keine direkte Wiederaufnahme des Dialogs auf Kommissionsebene wünschen. Notwendig aber ist eine Klärung der drei Punkte, die nach orthodoxer Auffassung trotz der gemeinsam erarbeiteten Texte eine Kirchengemeinschaft und Union zur Zeit verunmöglichen. Die Bedenken der altkatholischen Kirche in Deutschland gegen bestimmte Passagen der Dialogtexte berühren ebenfalls primär diesen Bereich, allerdings aus einer anderen Sicht. Sie kritisieren den Exklusivitätsanspruch des orthodoxen Kirchenbewußtseins im Hinblick auf die »Grenzen der Kirche«. Die dritte vorkonziliare panorthodoxe Konferenz formulierte 1986 diesen Problemkreis so: »die Aufrechterhaltung der alten Interkommunionspraxis der Alt-Katholischen Kirche mit der Anglikanischen Kirche sowie die neueren Tendenzen zu einer ähnlichen Praxis mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese Tendenzen schwächen die Bedeutung der gemeinsam unterzeichneten Texte ab; die Schwierigkeiten, die die Alt-Katholische Kirche hat, die Theologie der gemeinsam unterzeichneten Lehrtexte voll in ihr Leben einzuführen und in die Praxis umzusetzen.«⁶ Die drei genannten Punkte betreffen nicht nur die orthodox-altkatholischen Beziehungen, sondern berühren grundsätzliche Fragen ökumenischer Einheitsbemühungen: Welche Folgerungen ergeben sich aus dem positiven Abschluß eines bilateralen Dialogs im Hinblick auf die Kirchen, mit denen die Dialogpartner bereits in einer besonderen Beziehung stehen? Beinhaltet das altkirchliche Einheitsmodell der Ortskirchenekklesiologie nur einen einzigen Weg zur Einheit, wie z. B. die vorherige Feststellung der vollen Übereinstimmung in Glaubenslehre und Verfassung, oder sind verschiedene Wege dorthin möglich, wie z. B. auch Teilkonsense verbunden mit entsprechenden Teilschritten? In welchem Verhältnis stehen Lehrtexte und kirchliches Leben zueinander bzw. inwieweit ist die Theorie einer Kirche repräsentativ für ihre Praxis und umgekehrt?

1. Die alte Interkommunionspraxis zwischen den altkatholischen und den anglikanischen Kirchen

Die orthodoxe Bezeichnung der »alten Interkommunionspraxis« beinhaltet in der Art und Weise ihrer Formulierung richtig, daß die altkatholisch-anglikanischen Beziehungen von besonderer Art und mit heutiger Terminologie nur schwer zu fassen sind. Sie müssen in ihrer historischen Komplexität verstanden werden.

³ Diese Annahme beruht darauf, daß bisher keine Kirche offiziell zu den Dialogtexten Stellung bezogen hat und die bisherige Rezeption primär nur um die gleich genannten zusätzlichen Schwierigkeiten geht.

⁴ Chr. Oeyen, Ekklesiologische Fragen in den orthodox-altkatholischen Kommissionstexten, *IKZ* 79 (1989) 237–265.

⁵ H. Aldenhoven, Charakter, Bedeutung und Ziel der Dialogtexte, in: *U. v. Arx (Hg.), Koinonia auf altkirchlicher Basis*, a. a. O., 27–44.

⁶ Metropolit Damaskinos Papandreou (Hg.), Die Beschlüsse der III. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz, *Una Sancta* 42 (1987) 10.

1.1. Canterbury — Konstantinopel — Utrecht

Die altkatholischen Kirchen suchten nach dem Schisma mit Rom sowohl die kirchliche Gemeinschaft mit den Anglikanern und den Orthodoxen. Nach dem Scheitern der Bonner Unionskonferenzen von 1874/75, an denen alle drei Kirchen beteiligt waren⁷, geschah dies nur noch bilateral. Die Folge davon war bis heute, daß die anglikanisch-orthodoxen, anglikanisch-alkatholischen und orthodox-alkatholischen Kontakte »unkoordiniert« aneinander vorbeiliefen und so »Widersprüchliches« im Hinblick auf den jeweils nicht anwesenden Dritten vereinbart wurde. Eine Ausnahme bildeten die Gespräche während der Lambeth-Konferenz von 1930, zu der eine orthodoxe und eine altkatholische Bischofsdelegation eingeladen worden waren, um in jeweils separaten Sitzungen die Möglichkeiten eines anglikanisch-orthodoxen und anglikanisch-alkatholischen Dialogs zu prüfen. Während der Konferenz kam es auch zu einem Treffen zwischen den orthodoxen und altkatholischen Bischöfen⁸. Unbeabsichtigt förderten die orthodoxen Vertreter durch ihr sehr freundschaftliches Auftreten auf der Lambeth-Konferenz und vor allen Dingen durch ihre Aussagen über die Anglikaner in der orthodox-alkatholischen Unterredung den anglikanisch-alkatholischen Dialog entscheidend; vorausgesetzt, daß die anglikanischen und altkatholischen Eindrücke und Berichte zutreffend sind⁹. Aus den offiziellen Protokollen läßt sich dies nicht schließen. Eine Auswertung des Briefwechsels im Vorfeld der Londoner Lambeth-Konferenz zwischen dem altkatholischen Erzbischof von Utrecht Franciscus Kenninck und seinem Schweizer Amtsbruder Adolf Kury¹⁰ und ein Artikel von einem der altkatholischen Bischöfe der Niederlande im »Katholik«¹¹ nach der Konferenz lassen indirekt den Schluß zu, daß die altkatholischen Bischöfe der Niederlande und der altkatholische Bischof Deutschlands¹² die Einladung zur Lambeth-Konferenz ursprünglich nicht annehmen wollten, da sie nähere Beziehungen zur anglikanischen Kirchengemeinschaft sowohl wegen der Orthodoxen als auch wegen der mangelnden Katholizität bzw. der Weite der anglikanischen Lehre nicht für ratsam hielten. Nur das Drängen und Bitten des erkrankten Adolf Kury, die Anglikaner nicht zu brüskieren und auch ohne

⁷ F. H. Reusch, Berichte über die Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875, Bonn 1874 u. 1875.

⁸ The Lambeth Conference 1930. Encyclical Letter from the Bishops with Resolutions and Reports, London 1930, S. 48 und 49; ausführlichere Berichte, Aufsätze und Protokolle in The Christian East, London, Jahrgänge 1930–1933, insbesondere 1/1931, Vol. XII. No. 1., S. 27–45: Minutes of the Conference between the Orthodox Delegation and the Anglican Bishops; die Londoner Gespräche anglikanisch-alkatholisch u. a. in IKZ 21 (1931) 139–146; über die orthodox-alkatholische Begegnung gibt es keine offiziellen Unterlagen. Aus späteren Veröffentlichungen ist nur ersichtlich, daß in London ein offizieller Dialog im Hinblick auf eine anzustrebende Kirchengemeinschaft vereinbart wurde, der im Herbst 1931 in Bonn begann.

⁹ Vgl. Metropolit Germanos von Thyateira, *Ἡ προσέγγισις Ἀγγλικανῶν καὶ Ὁρθοδόξων*, *Orthodoxia* 9 (1934) 298–303. 328–334. Ders., *Ὁ Καθολικισμὸς τῆς Ἀγγλικανικῆς Ἐκκλησίας*, *Orthodoxia* 9 (1934) 469–473. 510–513. V. T. Istavridis, *Orthodoxy & Anglicism*, translated by C. Davey, London 1966, S. 48–60.

¹⁰ 2 Briefe von Bischof A. Kury an Erzbischof F. Kenninck, datiert vom 3. und 9. Juli 1930, im Reichsarchiv Utrecht, Ordner Altkatholika: Kirche von Utrecht und Anglikaner.

¹¹ *Der Katholik* 32 (1930) 250–251; deutsche Übersetzung aus der niederländischen Kirchenzeitung *Oud-Katholiek* 31 (1930).

¹² Brief von Bischof G. Moog an Erzbischof F. Kenninck, datiert vom 23. Juni 1930, im Reichsarchiv Utrecht, a. a. O.

ihn nach London zu reisen, stimmte schließlich seine niederländischen Amtsbrüder um. Während der Lambeth-Konferenz änderten die drei altkatholischen Bischöfe der Niederlande ihre Position. Sie waren der Auffassung, wenn sogar die Orthodoxen mit den Anglikanern die Möglichkeiten eines Dialogs und einer Kirchengemeinschaft erörtern, könnten die Altkatholiken aus ökumenischer Verpflichtung heraus nicht zurückstehen. Im besagten Artikel von einem der niederländischen Bischöfe im »Katholik« wird sogar berichtet, daß in der orthodox-altkatholischen Unterredung die orthodoxen Bischöfe den altkatholischen gesagt hätten, daß sie nicht nur mit ihnen, sondern auch mit den Anglikanern eine Vereinigung für möglich hielten, aber dabei offen ließen, wie sie diesen Eindruck, der auf der »katholischen Richtung« der Anglikaner beruhe, der gesamten anglikanischen Kirche gegenüber aufrecht erhalten könnten. In der Sache blieben die altkatholischen Bischöfe aber in London gegenüber den Anglikanern — wie die Gesprächsprotokolle zeigen — genauso zurückhaltend wie ihre orthodoxen Amtsbrüder. Daß es dann später in Bonn 1931 zwischen Anglikanern und Altkatholiken derart überstürzt zu einem Interkommunionsabkommen kam, läßt sich nur dadurch erklären, daß die dort anwesenden Anglikaner und der christkatholische Bischof der Schweiz, Adolf Küry, aus kirchenpolitischen und ökumenischen Gründen auf einen Abschluß drängten. Daß die dafür notwendige inhaltliche Grundlage fehlte, wurde bald darauf nicht nur von orthodoxer Seite,¹³ sondern auch von anglikanischen¹⁴ und altkatholischen¹⁵ Bischöfen und Theologen festgestellt. Aber man wollte aus ökumenischen Gründen nicht mehr zurück und hoffte die noch bestehenden Unterschiede langfristig lösen zu können. Das Bonner Abkommen von 1931 lautet:

»1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der anderen an und hält die eigene aufrecht. 2. Jede Kirchengemeinschaft stimmt der Zulassung von Mitgliedern der anderen zur Teilnahme an den Sakramenten zu. 3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Übernahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schließt in sich, daß jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.«¹⁶

1.2. Die anglikanisch-altkatholischen Beziehungen von 1870–1990 im Aufriß

Die immer wieder von anglikanischen und altkatholischen Autoren vertretene Sicht, daß die anglikanisch-altkatholischen Beziehungen von Anfang an kontinuierlich gut gewesen seien und ihre folgerichtige Krönung in der »intercommunion« von 1931 und der »full communion« von 1961 gefunden hätten, muß als ein Mythos bezeichnet werden, der einer kritischeren Quellen- und Geschichtsforschung nicht standhält. Vielmehr kann — ähnlich wie in den altkatholisch-orthodoxen und anglikanisch-orthodoxen Beziehungen — von

¹³ *Metropolit Germanos von Thyateira, Μυστηριακή Κοινωνία μεταξύ Παλαιοκαθολικῶν καὶ Ἀγγλικανῶν, Orthodoxia* 7 (1932) 82–88. 117–121.

¹⁴ C. Neuhaus, Das altkatholisch-anglikanische Interkommunionsabkommen vor den Konvokationen von Canterbury und York, *IKZ* 22 (1932) 31 u. 36.

¹⁵ Siehe Kapitel 1.3. Das Bonner Abkommen und seine Wiener Modifikation.

¹⁶ Zitiert nach: *IKZ* 21 (1931) 161.

einem Auf und Ab gesprochen werden. Die nach dem Ersten Vatikanischen Konzil entstandene Begeisterung der Anglikaner für eine zweite romfreie katholische Kirche in Westeuropa legte sich rasch, nachdem diese als Massenbewegung gescheitert war und gleichzeitig in der Kirche von England eine Bewegung einsetzte, die die hochkirchlich orientierten Bischöfe zurückdrängte¹⁷. Trotzdem räumte die altkatholische Synode in Deutschland 1883 den Anglikanern die individuelle, eingeschränkte Gastkommunion¹⁸ ein; ebenso die Lambeth-Konferenz 1888 den Altkatholiken uneingeschränkt; während der christkatholische Bischof der Schweiz, Eduard Herzog, mit den Anglikanern eine Interkommunion im Sinne einer Sakraments- und Amtsgemeinschaft praktizierte und sogar gegenüber der amerikanischen Episkopalkirche einseitig offiziell erklärte¹⁹, hingegen die niederländischen Altkatholiken nach wie vor nähere Kontakte zu den Anglikanern ablehnten. Erst nach der Gründung der Utrechter Union von 1889 nahmen die offiziellen Beziehungen wieder zu, erreichten aber bald zwischen 1900 und 1920 einen erneuten Tiefstand, da die Anglikaner sehr betroffen auf die Errichtung altkatholischer Bistümer in den USA und England reagierten. Während sie noch bereit waren, die altkatholische Kirche der USA (Polish National Catholic Church) aus nationalen, sprachlichen und kulturellen Gründen zu akzeptieren²⁰, konnten sie der Mathew-Affäre in England kein Verständnis entgegenbringen²¹, zumal die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz dieses Einbrechen mit der mangelnden Katholizität der Kirche von England begründete²². Erst mit dem Scheitern der altkatholischen Mission in England, dem Entstehen der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung in Europa und der Anerkennung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen durch die altkatholische Kirche der Niederlande von 1925 fand eine erneute Annäherung statt, die ihren Abschluß in dem Bonner Abkommen von 1931 fand. Es beinhaltet die Anerkennung der gegenseitigen Katholizität und die volle Sakraments- und Amtsgemeinschaft. Das Bonner Abkommen wurde, auch wenn das nach dem Gesprächsprotokoll nicht vorgesehen war²³, von altkatholischer Seite spätestens ab 1945 im Sinne einer moralischen Verpflichtung so verstanden, daß jede der daran beteiligten Kirchengemeinschaften bei ähnlichen Abkommen mit Dritten in Zukunft den bisherigen Partner in seinen Entscheidungsfindungsprozeß miteinbeziehen sollte, da dieses neue Abkommen dann auch mehr oder weniger für ihn gelte. Die Anglikaner scheinen dies bis etwa 1965 akzeptiert zu haben. Dies zeigen besonders die altkatholischen Stellungnahmen zur südindischen Kirchenunion und zur geplanten Union der Kirche von England mit den Methodisten, die auf grosses Interesse stießen²⁴, und das gemeinsame Vorgehen 1965 bei

¹⁷ O. Steinwachs, Die Unionsbestrebungen im Altkatholizismus (Schluß), *IKZ* 1 (1911) 496.

¹⁸ »eingeschränkte Zulassung« bedeutet: nach vorherigem Gespräch mit dem Pfarrer.

¹⁹ E. Herzog, Gemeinschaft mit der angloamerikanischen Kirche, Bern 1881.

²⁰ Th. Andrews, The Polish National Catholic Church in America and Poland, London 1953.

²¹ B. Moss, The Old Catholic Movement, its origins and history, London 1948, S. 297–307.

²² Stellungnahme der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz von 1909 im Hinblick auf eine Anfrage der Lambeth-Konferenz bezüglich eines altkatholischen Bischofs für England, erstmals publiziert in: A. Küry, Die Lambethkonferenzen und der Altkatholizismus, *IKZ* 20 (1930) 69–73.

²³ *IKZ* 21 (1931) 151–155.

²⁴ Erklärung der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz zum anglikanisch-methodistischen Unionsplan, *IKZ* (1969) 150–153; H. A. Frei, Kirchliche Chronik, Anglikanisch-alkatholische Beziehungen, *IKZ*

der full communion mit den drei katholischen autonomen Kirchen Spaniens, Portugals und der Philippinen. Ab 1970 wird dann ein großer Entfremdungsprozeß, der aber anscheinend schon viel früher begonnen hatte, immer spürbarer. Man »vergißt« einander. Die Anglikaner berücksichtigen bei ihren sehr vielfältigen Einheitsbemühungen und bei der Frage der Frauenordination das altkatholische Votum nicht mehr, gleichzeitig gehen die Altkatholiken nicht auf den Vorschlag der Anglikaner ein, die jeweils bilateralen Dialoge mit den Orthodoxen inhaltlich besser abzustimmen²⁵. Erst mit dem Abschluß des orthodox-altkatholischen Dialogs auf Kommissionsebene werfen die orthodoxen Kirchen ultimativ — nachdem ihre Bitten diesbezüglich während des Dialogs von altkatholischer Seite verdrängt worden waren — die Frage auf, wie nun Altkatholiken und Anglikaner im Hinblick auf eine eventuelle orthodox-altkatholische Kirchenunion zueinander stehen und welche Folgen sich daraus für die Orthodoxen ergeben könnten, gerade auch im Hinblick auf die derzeitigen Schwierigkeiten und Probleme im festgefahrenen anglikanisch-orthodoxen Dialog. Aktuell wurde diese Frage auch dadurch, daß die anglikanische Kirchengemeinschaft seit der Lambeth-Konferenz von 1988 den Kirchen, die mit ihr in einer full communion stehen, die Vollmitgliedschaft anbietet. Ein Entscheid der altkatholischen Kirchen steht aus. Kontinuierliche Kontakte zwischen den altkatholischen und anglikanischen Kirchen fanden — von Bischofsweihen einmal abgesehen — nur auf den anglikanisch-altkatholischen Theologenkonzerten statt, die seit 1957 12 mal tagten. Dort wurde zwar offen über die bestehenden Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Spannungen referiert und diskutiert und auch gemeinsame Papiere verabschiedet, wie z. B. zum Thema »Autorität und Primat in der Kirche«²⁶, aber sie hatten keinen offiziellen Charakter und wirkten als theologische Fachtagungen kaum nach außen und schon gar nicht in die eigenen Kirchen zurück.

1.3. Das Bonner Abkommen und seine Wiener Modifikation

Für das Bonner Interkommunikationsabkommen zwischen Anglikanern und Altkatholiken von 1931 und seine folgerichtige Umbenennung in »full communion« von 1961 fehlt aus heutiger Sicht die Grundlage, nämlich die wirkliche Übereinstimmung im Glauben. Was damals im Kontext der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung als eine »wesentliche Übereinstimmung in Glaubenslehre und Struktur« festgehalten wurde, hält den Anforderungen heutiger Dialoge inhaltlich nicht stand²⁷. Hinzu kommt, daß im Rahmen der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung Kirchengemeinschaft im Sinne einer un-

50 (1960); verweist auf einen privaten Briefwechsel zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und Utrecht über die Kirche von England und ihr Verhältnis zur Kirche von Südindien. Darin wurde die altkatholische Stellungnahme als »Warnung« empfunden.

²⁵ So jedenfalls der Erzbischof von Canterbury Michael Ramsey in seiner Rede auf einem Empfang anlässlich der 3. anglikanisch-altkatholischen Theologenkonzferenz, die vom 18. bis 20. September 1961 in Amersfoort/Niederlande stattfand. Siehe *IKZ* 51 (1961) 293.

²⁶ Autorität und Primat in der Kirche. Gemeinsame Erklärung der anglikanisch-altkatholischen Theologenkonzferenz vom 6. – 10. August 1985 in Chichester; publiziert erst 1990 in *IKZ* 80 (1990) 5–11.

²⁷ Die Bonner Gesprächsprotokolle, der Bonner Beschluß und seine Wiener Modifikation publiziert in *IKZ* 21 (1931) 146–162.

eingeschränkten Sakramentsgemeinschaft nicht unbedingt Union beinhaltete. »Das Bonner Abkommen erklärt Abendmahlsgemeinschaft, schließt aber sowohl die Möglichkeit eines zeitgemäßen Bekenntnisses als auch organisatorische Konsequenzen aus. Wird durch diese Einschränkung die Eucharistie nicht von dem Ganzen des kirchlichen Lebens isoliert?« fragt Lukas Vischer²⁸. Weiterhin spielt für die theologiegeschichtliche Einordnung des Bonner Abkommens und seiner »Umbenennung« von 1961 die Frage eine Rolle, in welchem Verhältnis es zur sogenannten »Wiener Modifikation« steht. Während die anglikanische Kirchengemeinschaft den Bonner Text durch ihre jeweils zuständigen Instanzen nach und nach annahm, änderten ihn die Altkatholiken 3 Monate später um:

»1. Die am 7. September 1931 in Wien versammelte Konferenz der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe stimmt aufgrund der Anerkennung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen der Interkommunion der altkatholischen Kirchen mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft zu. 2. Die Interkommunion besteht in der gegenseitigen Zulassung der Mitglieder der beiden Kirchengemeinschaften zu den Sakramenten. 3. Die Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder liturgischer Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schließt in sich, daß jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche (nicht ›das Wesentliche‹, Anm. d. Verf.)²⁹ des christlichen Glaubens fest.«³⁰

Der Grund dafür war, daß die in Bonn nicht dabei gewesenen Mitglieder der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz das Abkommen als zu weitgehend empfanden. Diese einseitige Abänderung hatte in der Rezeptionsgeschichte bisher folgende 3 Reaktionen:

a) Vertreter der orthodoxen Kirchen waren der Auffassung, daß die altkatholische Kirchengemeinschaft durch die Wiener Modifikation, obwohl sie das Gegenteil damit erreichen wollte, alles noch schlimmer gemacht habe. In Bonn habe sie, auch wenn die dogmatischen Voraussetzungen dafür objektiv nicht gegeben waren, Kirchengemeinschaft aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Katholizität konstituiert und dies sei aus orthodoxer Sicht formell die richtige Vorgehensweise, während sie in Wien aufgrund einer mangelnden Katholizität dennoch Sakramentsgemeinschaft konstituiert habe³¹. b) Einzelne altkatholische Autoren sehen — davon ausgehend, daß der Wiener Text gelte — in der full communion von 1961 keine logische Umbenennung, sondern eine inhaltliche Er-

²⁸ L. Vischer, Das Bonner Abkommen von 1931 im Lichte der ökumenischen Bewegung, *IKZ* 71 (1981) 253.

²⁹ Das Wort »alles« Wesentliche wurde vom Verfasser anstatt »das« Wesentliche eingefügt. Auch wenn diese Differenz verschiedene theologische Überlegungen angeregt hat, handelt es sich nur um einen Druckfehler bei der Publikation in der *IKZ*. Sowohl das Sitzungsprotokoll der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (erzbischöfliches Archiv Amersfoort, Ordner: IBK-Protokolle) von Wien als auch das Protokoll des gleichzeitig tagenden Altkatholikenkongresses haben die Textversion »alles« Wesentliche. Insofern ist der Wiener Text auch unkorrekt wiedergegeben in: H. Meyer, H. J. Urban u. L. Vischer (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, Paderborn u. Frankfurt 1983, S. 78.

³⁰ Zitiert nach: *IKZ* 21 (1931) 161–162.

³¹ *Metropolit Germanos von Thyateira*, *Μυστηριακὴ Κοινωνία μετὰ τὴν Παλαιοκαθολικὴν καὶ Ἀγγλικανὴν*, a. a. O.

weiterung von Bonn, für die die Grundlage fehle³². c) Die meisten altkatholischen Autoren vertreten die Meinung, daß entweder der Wiener Text keine Einschränkung des Bonner Textes beinhalte, sondern nur eine Präzisierung sei oder daß die Frage, welcher Text gelte, durch die »Umbenennung« von 1961 kirchenrechtlich überholt und erledigt sei, da spätestens dort der Bonner Text von beiden Seiten offiziell ratifiziert wurde³³.

Der Verfasser konnte nun bei seinen Arbeiten im erzbischöflichen Archiv in Amersfoort und im staatlichen Reichsarchiv in Utrecht feststellen, daß es den Wiener Text kirchenrechtlich nicht gibt. Ihm war schon länger bewußt, daß irgend etwas nicht stimmen könne, da die meisten altkatholischen und alle anglikanischen Veröffentlichungen nach 1933 — einschließlich der amtlichen — nur den Bonner Text zitieren. Bei seinen Archivarbeiten konnte er nun folgendes herausfinden: Ein Briefwechsel zwischen Erzbischof F. Kenninck und Bischof A. Küry ergibt, daß der damalige Erzbischof von Canterbury Cosmo Gordon Lang aus nicht erklärlichen Gründen den Bonner Text an die anglikanische Kirchengemeinschaft versandt und diesen ebenfalls den Konvokationen von York und Canterbury zur Genehmigung für England vorgelegt hatte, obwohl F. Kenninck ihm zuvor in einem persönlichen Schreiben die Wiener Beschlüsse — unabhängig von deren Publizierung in der IKZ und im Protokoll des gleichzeitig in Wien stattfindenden Altkatholikerkongresses — ausdrücklich mitgeteilt hatte³⁴. Es ist anzunehmen, daß der Erzbischof von Canterbury in den Wiener Beschlüssen keine Veränderung der Ausgangssituation sah, denn sonst wären die altkatholischen Bischöfe verpflichtet gewesen, um weitere Verhandlungen nachzusuchen. Statt dessen hatten sie die Wiener Modifikation zusammen mit der Interkommunion — ohne den Anglikanern die Möglichkeit einer Reaktion zu geben — auf dem Altkatholikerkongreß³⁵ offiziell verkündet.

Jedenfalls beschloß die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz per Briefweg auf Vorschlag aller niederländischen Bischöfe die Peinlichkeit zweier verschiedener offizieller Texte dadurch zu lösen, daß auch sie nun den Bonner Text unverändert annahm und Wien auf sich beruhen ließ³⁶. Sie hat diesen Vorgang aber nie offiziell mitgeteilt. Daraus ergibt sich einerseits die Folgerung, daß die altkatholische Kirchengemeinschaft mit der anglikanischen offiziell in einer Kirchengemeinschaft steht aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Katholizität und daß die Umbenennung von 1961 von intercommunion in full communion unter Beibehaltung des Bonner Textes gemäß veränderter Terminologie nach Lund folgerichtig und logisch war³⁷, andererseits, daß nach wie vor

³² P. Amiet, Der altkatholisch-orthodoxe theologische Dialog ist abgeschlossen, a. a. O., S. 48.

³³ U. Küry, Die Altkatholische Kirche, Ergänzte und mit einem Nachtrag versehene 3. Auflage, hg. von Chr. Oeyen, Frankfurt 1982, S. 110 u. 111.

³⁴ Brief von Erzbischof F. Kenninck an Bischof A. Küry, datiert vom 2. Februar 1932; im Text wird auf das Schreiben Kennincks an den Erzbischof von Canterbury vom 18. September 1931 (Mitteilung der Wiener Modifikation) und dessen Antwort vom 29. Januar 1932 (Mitteilung, daß die Konvokationen von York und Canterbury den Bonner Text angenommen haben) verwiesen. Alle drei Briefe befinden sich im Reichsarchiv Utrecht, a. a. O.

³⁵ Bericht über den XII. Internationalen Altkatholikerkongreß in Wien vom 8. bis 10. September 1931. Bearbeitet nach dem Stenogramm von Pfarrer Wilhelm Hossner, Bern 1931, S. 13, 71 u. 72.

³⁶ Steht im Brief F. Kennincks vom 2. Februar 1932 an A. Küry, a. a. O.

³⁷ O. S. Tomkins (Hg.), The Third World Conference on Faith and Order. Held at Lund August 15th to 28th, 1952, London 1953, S. 51 u. 52.

dafür die inhaltliche Grundlage, nämlich die wesentliche Übereinstimmung in der Glaubenslehre und in der Struktur fehlt, obwohl sich in Westeuropa de facto daraus eine in der gemeindlichen Praxis bestens funktionierende Kirchengemeinschaft entwickelt hat, insbesondere in Deutschland, und die anglikanische Kirchengemeinschaft spätestens seit der Lambeth-Konferenz von 1988 mit dem Angebot der Vollmitgliedschaft das organisatorische Defizit der bestehenden Gemeinschaft zu lösen versucht.

1.4. Die Situation in den USA und Kanada

Komplizierter wird das anglikanisch-alkatholische Verhältnis noch dadurch, daß — obwohl fast alle Kirchenkunden dies übersehen³⁸ — die alkatholische Kirche in den USA und Kanada (Polish National Catholic Church, im folgenden PNCC abgekürzt), die zahlenmäßig die Hälfte aller Altkatholiken umfaßt, das Bonner Abkommen durch ihre zuständigen Instanzen nur in eingeschränkter Form für Nordamerika übernommen hat. In dem Zusammenhang muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es innerhalb der alkatholischen Kirchengemeinschaft und auch innerhalb der Geschäftsordnung (Vereinbarung) der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz trotz 3 Revisionen nach wie vor nicht genügend geklärt ist, wie zwischenkirchliche Vereinbarungen mit anderen Kirchen im Hinblick auf die internen Zuständigkeiten genau konstituiert werden. Dies hängt vermutlich mit dem noch ungenügend durchdachten Prinzip einer Ortskirchenekklesiologie zusammen, nach der sich Autorität und Wahrheit in einem komplexen Rezeptionsprozeß ereignen, sowohl innerhalb der einzelnen Ortskirchen wie in deren Gemeinschaft durch verschiedene Kirchenversammlungen (regionalen, überregionalen u. ökumenischen Konzilien), so auch durch die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz³⁹. Unbestritten ist, daß die Bischöfe bei allen Glaubensfragen im Konsens entscheiden sollen, und zwar sowohl innerhalb ihrer Konferenz als auch in »Rücksprache mit ihren Kirchen«. Es ist aber offen, wie dies näher im Hinblick auf die einzelnen Bistumssynoden geschehen soll, was passiert, wenn der Konsens nicht möglich ist und welche »zwischenkirchliche Vereinbarungen« als »Glaubensfragen« darunter fallen, da in der Praxis zwischen »Abkommen« und »bischöflichen Pastoralerklärungen« unterschieden wird und letztere als alleinige Sache einer Ortskirche angesehen werden. Dieser Themenkomplex wird in Kapitel 2 im Zusammenhang mit der Eucharistie-Vereinbarung zwischen der Evangelischen und der Altkatholischen Kirche in Deutschland zur Sprache kommen. Tatsache ist jedenfalls, daß nur die Bischöfe der PNCC den Bonner Text ihrer Synode vorlegten, während in Europa das Bonner Abkommen stillschweigend, aber bejahend von den einzelnen Kirchen rezipiert wurde, nachdem nur ihre Bischöfe ihm zugestimmt hatten. Der nun in den USA und Kanada stattfindende Prozeß läßt sich theologisch nur schwer verstehen. Im Grunde genommen stellte sich die PNCC auf den Standpunkt, daß sie, wenn sie den Bonner Text für »ihr Territorium« anwenden würde, sich konsequenterweise mit der Episkopalkirche zusammenschließen müßte. Dies sei aber aus primär nicht-theologischen Faktoren nicht

³⁸ Z. B. P. Neuner, Kleines Handbuch der Ökumene, Düsseldorf 1987, 2. Auflage, S. 118–120.

³⁹ Th. Nikolaou, Zur Theologie des Ökumenischen Konzils am Beispiel des Konzils von Konstantinopel (381), Sonderdruck in Deutsch, aus: *Μνήμη Συνόδου ἁγίας β' οἰκουμένης*, Thessaloniki 1983.

möglich, da die PNCC in Ritus, Sprache, Kultur und gesellschaftlicher Schichtung »polnisch« geprägt sei und die Episkopalkirche »englisch«. Daher müsse von zwei katholischen Nationalkirchen in den USA und Kanada ausgegangen werden. Eine volle Sakramentsgemeinschaft zwischen beiden sei wiederum deshalb nicht ratsam, weil diese langfristig auf Kosten des kleineren Partners, also der PNCC gehe⁴⁰. Der Verfasser glaubt dies (obwohl er natürlich mit Widerspruch der PNCC rechnet) auch deshalb sagen zu können, weil die Bischöfe der PNCC 1965 in der altkatholischen Bischofskonferenz der Ausdehnung der full communion mit den Anglikanern auf drei damals nicht anglikanische Kirchen zugestimmt haben⁴¹. Es ist unmöglich zu vertreten, daß es zwischen der PNCC und der Episkopalkirche für eine full communion keine ausreichende theologische Basis gäbe, wenn die PNCC eine solche mit den autonomen katholischen Kirchen Spaniens, Portugals und insbesondere der Philippinen für möglich erachtete. Die Folge dieser besonderen Situation in den USA war, daß die Generalsynode der PNCC 1947 das Bonner Abkommen zwar annahm bzw. es mit der gesamten anglikanischen Kirchengemeinschaft im Sinne einer vollen sakramentalen Communion abschloß, aber eben mit Ausnahme der USA und später Kanadas (1958). Dort wurde aus den genannten Gründen nur eine Separatvereinbarung mit der Episkopalkirche geschlossen, die formell auf eine »Interkommunion und Interzelebration« in pastoralen Notfällen hinausläuft⁴². Daher hat die PNCC auch den Umbenennungsbeschluß der IBK von 1961 in full communion nicht nachvollzogen. In der Praxis jedoch war sehr viel möglich. Bischöfe der PNCC nahmen als Mitkonsekratoren an anglikanischen Bischofsweihen teil und weihten auch Anglikaner zu Diakonen und Priestern, wenn der zuständige Bischof verhindert war und sie darum bat. Zum Bruch mit den Anglikanern kam es wegen der Frauenordination. 1978 wandelte die Generalsynode der PNCC, nachdem die Episkopalkirche zuvor trotz derer angemeldeter Bedenken die Frauenordination eingeführt hatte, die zwischen beiden Kirchen bestehende »sakramentale Interkommunion« (bedeutet Interkommunion und Interzelebration) einseitig in eine (einfache) »Interkommunion« um und sah diese Regelung auch für alle anderen anglikanischen Kirchen als geltend an, die die Frauenordination haben und haben werden. Konkret heißt dies: die PNCC bzw. die Hälfte aller Altkatholiken steht nur noch mit den anglikanischen Kirchen in einer »Interkommunion und Interzelebration«, die keine Frauenordination kennen, ansonsten in einer »einfachen Interkommunion«. Allerdings muß eine derartige Trennung von Sakraments- und Amtsgemeinschaft aus altkatholischer Tra-

⁴⁰ Intercommunion between the Protestant Episcopal Church & the Polish National Catholic Church, Albany/New York 1947, 8-seitige gemeinsame Erklärung. Altkatholische Sicht: The Polish National Catholic Church In Dialogue prepared for the 17th General Synod, Polish National Catholic Church held at Holy Trinity Cathedral Manchester, New Hampshire October 6–10, 1986; 74-seitiges von der PNCC hrsg. Informationsheft über ihre ökumenischen Beziehungen. Anglikanische Sicht: J. R. Wright, Intercommunion and Full Communion, Vortrag auf der 12. anglikanisch-alkatholischen Theologentagung in Toronto/Kanada vom 7. bis 11. Juli 1987, 15 Seiten, nicht publiziert. Als Überblick in Deutsch bietet sich an U. v. Arx, Schwierigkeiten und Hoffnungen. Impressionen von der 12. anglikanisch-alkatholischen Theologenkonferenz in Toronto, *Christkatholisches Kirchenblatt* 17 (1987) 197–198.

⁴¹ *Church Information Office* (Hg.), *The Faith and Order of the Lusitanian and Spanish Reformed Episcopal Churches*, London 1963. *Ders.*, (Hg.), *The Faith and Order of the Philippine Independent Church*, London 1963.

⁴² Auf Deutsch in *IKZ* 37 (1947) 266–268.

dition und Lehre heraus als äußerst problematisch angesehen werden. Hinzu kommt, daß die Synode der PNCC diesen Beschluß ohne Absprache mit ihren altkatholischen Schwesterkirchen vollzogen hat.

1.5. Kirchengemeinschaft im Wandel

Eine Analyse und Bewertung der anglikanisch-alkatholischen Beziehungen muß auch dem Umstand Rechnung tragen, daß sich zwei Partner im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich entwickeln können. Die anglikanisch-alkatholischen Kontakte geschahen bis 1945 primär zwischen den altkatholischen Kirchen Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz und den anglikanischen Kirchen von England und den USA. Die Orthodoxie hat aber heute, wenn sie die anglikanisch-alkatholische full communion oder intercommunion kritisiert, die gesamte anglikanische Kirchengemeinschaft in ihrem heutigen Erscheinungsbild vor Augen. Und dies ist das eigentliche Problem. Natürlich haben sich auch Orthodoxe und Altkatholiken verändert, aber die Anglikaner viel schneller und »radikaler«. Hier sei beispielhaft nur an ihre Kirchenunionen und Interkommunikationsabkommen gedacht, die nach orthodoxer und altkatholischer Auffassung die »Katholizität« der Kirche gefährden. Es stellt sich aber auch zunehmend die Frage, ob die Ursache dafür nicht nur in einer schnelleren ökumenischen Entwicklung und Öffnung der Anglikaner liegt, sondern auch in dem schon immer vorhandenen unterschiedlichen Verständnis von der »Autorität in der Kirche«?

In den Themenkomplex des geschichtlichen Wandels gehört ebenfalls die Frage, inwieweit sich Positionen innerhalb einer Kirche verändern können und in welchem Verhältnis bei offiziellen Dialogen die Repräsentativität der kirchlichen Basis und Praxis in Vergangenheit und Gegenwart zu der der Theologen steht, die heute in einer Dialogkommission die »Lehre ihrer Kirche« darlegen. Man kann im Grunde genommen nur das »Leben seiner Kirche« vertreten und dazu gehört unter Umständen die Spannung zwischen Theorie und Praxis in ihrem geschichtlichen Kontext. Die altkatholischen Kirchen haben zwar immer an dem dogmatischen Grundsatz festgehalten »keine Abendmahls- und Amtsgemeinschaft ohne vorherige Kirchengemeinschaft«, haben aber in der Praxis diesen Grundsatz gegenüber »katholischen Kirchen« immer sehr liberal gehandhabt, was übrigens auch für die orthodoxen Kirchen bis etwa 1920 zutrifft⁴³. Dies hängt auch mit der Geschichte der ökumenischen Bewegung und ihren Zielen zusammen. Während die orthodoxen Kirchen immer betonten, daß die Feststellung der Kirchengemeinschaft für sie die Union, den Zusammenschluß der daran beteiligten Kirchen zur Folge haben müsse, war dies für die altkatholischen Kirchen vor 1945 zwar auch denkbar, aber nicht dringlich. Man sah in der vollen gegenseitigen Anerkennung ohne strukturelle Konsequenzen den ersten und entscheidenden Schritt. Die Zukunft würde alles weitere ergeben.

⁴³ Zur »Economic Intercommunion« zwischen Anglikanern und Orthodoxen in der Diaspora siehe J. A. Douglas, *The Relations of the Anglican Churches with the Eastern-Orthodox*, London 1921, S. 45–51.

1.6. Zusammenfassung

Es besteht zwischen der anglikanischen und der altkatholischen Kirchengemeinschaft formell und praktisch mehr oder weniger eine Kirchengemeinschaft, für die die Grundlage, die wesentliche Übereinstimmung in der Glaubenslehre und in der Kirchenstruktur, fehlt, insbesondere aus heutiger Sicht. Eine bereits bestehende Kirchengemeinschaft sollte aber, wenn es irgendwie geht, nicht aufgekündigt, sondern nur in neuen Gesprächen theologisch vertieft und zu einer strukturellen Einheit erweitert werden. So verstanden wäre die orthodoxe Kritik an den anglikanisch-altkatholischen Beziehungen hilfreich und der Einheit der Kirche förderlich. Es stellt sich aber die Frage, wie dies vor sich gehen soll. Bilaterale und multilaterale ökumenische Einheitsbemühungen scheinen sich heute immer mehr gegenseitig zu »behindern«. Zum Beispiel beinhalten die bisher verabschiedeten Texte sowohl des anglikanisch-lutherischen⁴⁴ als auch des orthodox — römisch-katholischen Dialogs auf Weltebene⁴⁵ Abschnitte, die mit den Abschlußtexten des orthodox-altkatholischen Dialogs und den nicht ratifizierten Pastoralabkommen zwischen den altkatholischen Kirchen und der römisch-katholischen⁴⁶ eventuell divergieren könnten. Ob es sich dabei jeweils nur um eine andere Akzentsetzung oder auch um inhaltliche Widersprüche handelt, würde vor allem ein genauerer Vergleich der Themenbereiche zeigen, die direkt oder auch indirekt die Soteriologie, das Bischofsamt und die Autorität in der Kirche betreffen. Daher könnte die Lösung des anglikanisch-altkatholisch-orthodoxen Verhältnisses, wenn sie gelingt, von großer Bedeutung sein.

2. Die Eucharistie-Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der altkatholischen Kirche in Deutschland (AKD)

In der ökumenischen Bewegung scheinen sich nicht nur bilaterale und multilaterale Einheitsbemühungen gegenseitig zu »behindern«, sondern auch lokale und universale. An ausgewählten Beispielen läßt sich in der Utrechter Union der altkatholischen Kirchen diesbezüglich folgende Ausgangssituation skizzieren: Die christkatholische Kirche der Schweiz hat es in ihrem Land mit einem protestantischen Christentum rein reformierter Prägung (Zwingli und Calvin) und einer an der low church orientierten anglikanischen Kirche zu tun. Folglich lag es nahe, daß sie sich in ihrer ökumenischen Arbeit primär der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche zuwandte. In Deutschland hingegen liegt das praktische und theoretische Interesse der Altkatholiken bei den Lutheranern und Anglikanern. Die lutherischen Landeskirchen Deutschlands hatten der altkatholischen Kirche in vielerlei Hinsicht immer sehr wohlwollend gegenüber gestanden, und das ver-

⁴⁴ Z. B. *Anglikanischer Konsultativrat und Lutherischer Weltbund* (Hgg.), Niagara-Bericht. Bericht der anglikanisch/lutherischen Konsultation über Episkopé, übersetzt von U. und G. Gassmann, Frankfurt 1989.

⁴⁵ Die drei bisher verabschiedeten Texte sind auf deutsch publiziert in *Una Sancta* 37 (1982) 334–340; 42 (1987) 262–270 und 43 (1988) 328–338.

⁴⁶ W. Pelz, Der Dialog zwischen der Alt-Katholischen und der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland in den Jahren 1968–1973, *IKZ* 74 (1984) 107–120.

mehrte Entstehen anglikanischer Kirchengemeinden in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg (Militär und EG) ließ immer wieder aufgrund der bestehenden full communion bei jeweils kleineren anglikanischen und alkatholischen Gemeinden in einer Stadt die Frage nach der Personalunion nur eines Pfarrers sinnvollerweise aufkommen. Insbesondere in der Diaspora geschah so zwischen allen drei Kirchen eine intensive Zusammenarbeit. In den Niederlanden wiederum kam es nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu einer großen Annäherung zwischen der alkatholischen Kirche von Utrecht und den römisch-katholischen Bistümern. Hier hatte es keinen Kulturkampf gegeben und niemand wollte der alkatholischen Kirche von Utrecht den Anspruch absprechen, geschichtlich die katholische Kirche Hollands zu sein, die sich vorab aus Gründen des Kirchenrechts im Schisma mit Rom befindet.

Nun sehen aber die Vereinbarung⁴⁷ der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz und entsprechende Erklärungen von ihr vor, daß für offizielle Abkommen mit anderen Konfessionskirchen grundsätzlich die gesamte Union zuständig ist. Sei es, daß sie als direktes Gegenüber für alle Mitgliedskirchen mit deren Einverständnis abschließt oder lokale Abkommen im Konsens genehmigt. Dabei sollten jedoch zu große Unterschiede vermieden werden. Es erscheint alkatholischer Ekklesiologie⁴⁸ theoretisch unlogisch — wenn auch praktisch möglich —, z. B. in den Niederlanden mit der römisch-katholischen Kirche in einer Art kirchlicher Gemeinschaft zu stehen, in Deutschland mit den lutherischen Kirchen und in der Schweiz mit den Orthodoxen, ohne daß sich daraus ähnliche Verpflichtungen für die jeweils anderen Länder im Prinzip als möglich und wünschenswert ergeben sollten⁴⁹. Nun ist die Situation eingetreten, daß die alkatholische Kirche Deutschlands 1985 aus der Utrechter Union diesbezüglich einseitig ausgeschert ist⁵⁰ und seitdem eine Eucharistie-Vereinbarung mit der EKD offiziell praktiziert, ohne daß zuvor der interne Rezeptionsprozeß innerhalb der Utrechter Union hätte abgeschlossen werden können. Nachdem die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz besagter Vereinbarung ihre Zustimmung versagt hatte⁵¹, hätte sie bis zum Abschluß weiterer Abklärungen

⁴⁷ Abgedruckt in: W. M. Plöchl (Hg.), Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, Heft 4/1980: Altkatholische Rechtstheologie und Verfassungsgeschichte der Altkatholischen Kirche Österreichs, Wien 1980, S. 473–476.

⁴⁸ Die anglikanische Kirchengemeinschaft stellte mit der Lambeth-Konferenz von 1968 die Frage, wann mit einer anderen Kirche Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen werden kann, in die Verantwortung des einzelnen zuständigen Bischofs und seiner Kirche.

⁴⁹ Neuerdings aber als ökumenische Strategie gefordert von Chr. Oeyen, Hundert Jahre nach Döllinger: die Utrechter Union heute, *Ökumenische Rundschau* 39 (1990) 49–50.

⁵⁰ Eindeutig in diese Richtung geht: Aus der Alt-Katholischen Kirche. Erklärung: Unser ökumenischer Auftrag, *Ökumenische Rundschau* 37 (1988) 117–118.

⁵¹ 1988 bekräftigte die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz auf ihrer Herbsttagung in Wien nochmals gegen die Stimme des deutschen Bischofs ihren ursprünglichen Beschluß: »Die IBK weiß sich in ökumenischen Fragen der Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 verpflichtet, insbesondere Art. 7, wo es heißt: »Wir hoffen, daß es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, unter Festhaltung an dem Glauben der ungeteilten Kirche, eine Verständigung über die seit den Kirchenspaltungen entstandenen Differenzen zu erzielen.« Die IBK erfreut sich, wenn Kirchen der Utrechter Union versuchen, die Folgen von Kirchentrennungen für die Gläubigen in ihrem kirchlichen Alltag zu lindern. Wenn es aber um zwischenkirchliche Beziehungen geht, trägt die IBK eine besondere Verantwortung ... Die Übereinstimmung in Glaubensfragen ... auf Grund derer die Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 27. Mai 1985 die Einladung zur Eucharistie an die Mitgliedskirchen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland aussprach, sind keine ausrei-

als suspendiert betrachtet werden müssen. Stattdessen wurde sie von der AKD offiziell in Kraft gesetzt und praktiziert. Die Vereinbarung beinhaltet nach der Terminologie von Lund formell eine Interkommunion und de facto eine Interkommunion und Interzelebration. Unabhängig von der theologischen Wahrheitsfrage hat die altkatholische Kirche in Deutschland durch dieses einseitige Vorpreschen sowohl die Utrechter Union in eine Krise geführt, als auch indirekt den orthodox-altkatholischen Dialog auf Weltebene demontiert. Die orthodoxe Kritik richtet sich sowohl gegen die Möglichkeit gegenseitiger Zulassung zum Abendmahl vor der Wiederherstellung der Einheit in Glauben und Struktur als auch gegen die inhaltlichen Widersprüche der theologischen Begründung dafür im Vergleich zu den orthodox-altkatholischen Dialogtexten.

2.1. Vorgeschichte

Die Beziehungen zwischen dem Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland und den verschiedenen lutherischen und unierten Landeskirchen sind von Anfang an sehr freundschaftlich gewesen. Dies hatte verschiedene Ursachen:

a) Ignaz von Döllinger hatte in seinen ökumenischen Vorträgen und Unionsbemühungen, insbesondere vor dem Ersten Vatikanischen Konzil, eine Einigung zwischen der protestantischen und der katholischen Kirche im Deutschen Reich für möglich gehalten⁵². Ihm schwebte dabei — sofern man heutige Vorstellungen überhaupt auf damals übertragen kann — wahrscheinlich eine »organische Union« vor. b) Im Kulturkampf und bei der Entstehung der altkatholischen Kirche war im Hinblick auf die liberalen Teile des Bürgertums die Grenze zwischen dem Altkatholizismus und dem Kulturprotestantismus lange eine fließende. c) In der altkatholischen Diaspora stellten die protestantischen Kirchen ihre Gotteshäuser und Gemeindezentren diesen zur Verfügung und ihre Pfarrer leisteten, falls kein altkatholischer erreichbar war, pastorale Hilfe, vor allem bei Bestattungen. d) Auf universitärer und akademischer Ebene war wegen des schlechten Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil nur ein Austausch mit den protestantischen Kirchen möglich. Anglikaner und Orthodoxe sind erst nach 1945 in Deutschland von ihrer Zahl her ein direkter Ansprechpartner. e) Bedingt durch die gewaltigen Umwälzungen des Zweiten Weltkriegs (immer größer werdende Diasporasituation) und die ökumenische Aufbruchstimmung nach 1948 (Gründung des ÖRK) kam es zwischen der EKD und der AKD sowohl in der Praxis als auch in der Theorie zu einer großen Annäherung. Immer wieder mußte der jeweilige altkatholische Bischof einen seiner lutherischen Amtsbrüder bitten, altkatholischen Christen, für die kein eigener Priester zur Verfügung stand, durch protestantische Pfarrer beizustehen. Dies ging schließlich so weit, daß in Nürnberg ein lutherischer Pfarrer für die altkatholische Gemeinde den sonntägli-

chende Grundlage für eine Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Eucharistie. Deshalb wird die Vereinbarung ... nicht gebilligt.« Beschluß der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz 1988 in Wien, vom Sekretär Bischof H. Gerny zur Verfügung gestellt. Erläuternd veröffentlicht durch H. Gerny, Spannungen in der Bischofskonferenz, in: Christkatholisches Kirchenblatt 2/1989, S. 24.

⁵² P. Neuner, Döllinger als Theologe der Ökumene, Paderborn, München, Wien und Zürich 1979, S. 244 u. 254.

chen Abendmahlsgottesdienst regelmäßig feierte. Gleichzeitig fand auf theologischer Ebene ein intensiver Kontakt mit der Michaelsbruderschaft statt, der schließlich mit dieser zu einer Art de facto Interkommunion und Interzelebration wegen der alkatholischen Bruderschaftsmitglieder führte⁵³. Die AKD verstand unter all diesen Entwicklungen weder eine »Oikonomia« noch eine »offizielle Gemeinschaft«, sondern eine pastorale Praxis, die langfristig mithelfen könnte, den eigentlichen Dialog mit der EKD vorzubereiten und die Einheit auch mit dieser herzustellen.

1984 schien dann die Zeit dafür reif zu sein. Nachdem die EKD mit der Kirche von England⁵⁴ einen Dialog aufgenommen hatte, der anglikanisch-lutherische Dialog auf Weltebene stark voranschritt und der lutherisch/römisch-katholische Dialog in Deutschland vorerst gescheitert war, traten auch EKD und AKD — auf ein Angebot der EKD hin — in einen offiziellen Dialog ein, der sehr rasch mit einer gemeinsamen »Eucharistie-Vereinbarung« abschloß.

2.2. Die Vereinbarung

Um besagter Vereinbarung inhaltlich gerecht zu werden, muß man folgende fünf Texte (in ihrer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet), von denen allerdings die zwei letzteren — sofern dem Verfasser bekannt — bisher nicht publiziert worden sind, berücksichtigen:

a) Dokument II Memorandum der alt-katholisch/evangelisch-lutherischen Arbeitsgruppe in Bayern zum Thema: Das kirchliche Amt b) Dokument I Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie (ist der eigentliche offiziell gemeinsam verabschiedete Text; er beinhaltet sowohl die Einladung als auch deren theologische Begründung; streng genommen dürfte man nur von ihm ausgehen) c) Altkatholische Lesehilfe 1: Auf dem Weg zu einer evangelisch/alt-katholischen Eucharistie-Vereinbarung (Einleitung von Christian Oeyen zu den Dokumenten I und II)⁵⁵ d) Evangelische Lesehilfe: »Handreichung zu der Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie« zwischen der EKD und den Alt-Katholiken. Verfaßt am 15. 7. 1985 vom Theologischen Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz (3-seitiges Gutachten) und am 12. 9. 1985 vom Vorstand der Arnoldshainer Konferenz beschlossen. Sie beinhaltet, daß gegen eine beidseitige Zulassung zum Abendmahl nichts einzuwenden sei, der theologische Dialog aber eigentlich erst begonnen habe e) Altkatholische Lesehilfe 2: Erklärungen der alkatholischen Kommissionsmitglieder vom 10. Dezember 1985 (2 Seiten) und vom 24. Juni 1988 (1/2 Seite). Es wird festgestellt, daß es sich sowohl bei der Eucharistie-Vereinbarung als auch bei ihrer theologischen Begründung nicht um eine kirchenamtliche Interkommunion handle, sondern nur um die Beschreibung, Regelung und Begründung einer bestehenden pastoralen Praxis. Bei ersterem seien die anderen alkatholischen Kirchen mitbetroffen, bei zweiterem nicht.

⁵³ Niederschrift über die Sitzung der Gesprächskommission zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland am 28./29. März 1985 in Hannover, S. 5 u. 6.

⁵⁴ E. Geldbach, *Ökumene in Gegensätzen*, Göttingen 1987, S. 83 Exkurs: EKD und Kirche von England.

⁵⁵ Texte a) bis c) in *Ökumenische Rundschau* 34 (1985) 362–369.

Ohne in diesem Rahmen auf die Texte im einzelnen eingehen zu können, läßt sich folgendes festhalten: die Kommissionsmitglieder beider Kirchen stellten aufgrund ihrer Gespräche eine derart wesentliche Übereinstimmung in der Glaubenslehre fest, daß sowohl weitere Verhandlungen mit dem Ziel der vollen gegenseitigen Anerkennung als auch der sofortigen eucharistischen Gastfreundschaft ratsam erschienen. Evangelische Kommissionsmitglieder hielten es für möglich, daß in der EKD in Zukunft nur noch »Ordinierte« dem Gottesdienst vorstehen würden und der altkatholische Bischof S. Kraft erwog sogar, an »Bischöfsweihen« in den Gliedkirchen der EKD teilzunehmen, wenn sich diese zum historischen Episkopat und der apostolischen Sukzession bekennen könnten. In der Rezeption gab es dann aber bald Schwierigkeiten auf beiden Seiten. Während die Synode der altkatholischen Kirche in Deutschland besagter Vereinbarung ohne Bedenken zustimmte, lehnte die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz sie wegen mangelnder theologischer Begründung ab und die Gliedkirchen der EKD stimmten ihr zwar zu, hoben teilweise dabei aber hervor, daß ihre Zustimmung eigentlich nur der gegenseitigen eucharistischen Gastfreundschaft gelte und nicht ihrer theologischen »Konsens-Begründung«⁵⁶. Die Gründe dafür sind in den Texten unübersehbar. Der Kommissionstext ist den einen zu »protestantisch«, den anderen zu »katholisch«. Durch spätere »Lesehilfen« versuchten die beiden Kirchen diese interne Kritik jeweils aufzufangen, machten durch ihre inhaltlich voneinander abweichenden Erläuterungen aber gerade deutlich, daß die Kritik berechtigt war. Hauptkontroverspunkte sind nach wie vor das Bischofsamt und die Rechtfertigungslehre. Trotzdem halten EKD und AKD an der Eucharistie-Vereinbarung als einem wichtigen ökumenischen Schritt fest und hoffen, in weiteren Gesprächen diese Probleme lösen zu können, insbesondere auch im Blick auf den anglikanisch-lutherischen Dialog auf Weltebene.

2.3. Konsequenzen

Maßstab der folgenden Ausführungen kann nicht sein, ob das Vorgehen von EKD und AKD ökumenisch und theologisch sinnvoll und legitim ist, sondern wie sich das Vorgehen der AKD kirchenrechtlich und theologisch zu bisheriger altkatholischer Theorie und Praxis verhält und welche Konsequenzen daraus für die altkatholische Kirchengemeinschaft eventuell zu ziehen sind; denn das Verhalten der EKD ist im Hinblick auf deren ökumenisches Selbstverständnis und die Leuenberger Konkordie in sich logisch geschlossen, unabhängig davon, ob man dieses Modell für richtig hält oder nicht. Ganz anders sieht die Ausgangssituation für die AKD aus. Die Eucharistie-Vereinbarung mit der EKD stellt kirchenrechtlich eindeutig eine Verletzung der Utrechter Union dar. Die AKD hätte die Vereinbarung ohne die Zustimmung ihrer altkatholischen Schwesterkirchen nicht in Kraft setzen dürfen. Der heutigen Argumentation, es handele sich nur um eine pastorale Vereinba-

⁵⁶ Die Württembergische Evangelische Landeskirche stimmte im Juni 1986 auf ihrer Landessynode zwar der Einladung zu, aber nicht dem sie begründenden theologischen Text, da sie die darin enthaltenen Aussagen über die Gestaltung der Abendmahlsfeier (als Vorsteher nur Ordinierte und Einbettung der biblischen Einsetzungsworte in ein Eucharistiegebet) nicht mittragen wollte. Ein Jahr später stimmte sie dann doch zu, nachdem ein Gespräch mit Vertretern der EKD und der AKD stattgefunden hatte. Siehe entsprechendes Protokoll dieser Sitzung vom 14. Mai 1987, 6 Seiten, nicht publiziert.

rung und nicht um ein zwischenkirchliches Abkommen, fehlt nicht nur die inhaltliche Grundlage, sondern wird auch von protestantischer Seite als eine nachträgliche Desavouierung der Vereinbarung empfunden. Man kann die Vereinbarung und den sie begründenden und erläuternden Text nicht einfach auseinanderdividieren⁵⁷.

Theologisch sieht die Sachlage etwas anders aus. Es hat in alkatholischer Tradition immer zwei Strömungen gegeben. Beide unterschieden sich nur im Weg zur Einheit, aber nicht im Ziel. Alkatholische Theologie versteht gemäß altkirchlichem Vorbild die Einheit der Kirche als eine Gemeinschaft von selbständigen und bischöflichen Ortskirchen. Die eine Strömung lehnt dabei Teilkonsense mit entsprechenden Teilschritten ab und setzt für Kirchengemeinschaft und Union die vorherige Feststellung der wesentlichen Übereinstimmung in Glauben und Verfassung voraus und lehnt vorher jede offizielle sakramentale Teilgemeinschaft ab. Sie kann am besten in den Werken von Werner Küppers und Urs Küry eruiert werden. Unberührt von dieser Grundeinstellung sind individuelle Grenzüberschreitungen in der Pastoral; sie fallen vergleichbar unter den orthodoxen Begriff der Oikonomia oder unter die entsprechenden Regelungen im neuen CIC der römisch-katholischen Kirche. Die andere Strömung setzte den Maßstab des »Wesentlichen« im Blick auf die anglikanische »Branch-Theory« sehr niedrig an und hielt daher mit »katholischen Kirchen«, wie z. B. orthodoxen, römisch-katholischen, anglikanischen und Teilen der Lutheraner, Zwischenstufen der kirchlichen Gemeinschaft bis zur Erlangung der vollen für möglich und wünschenswert, wie z. B. auch Interkommunion und Interzelebration. Dafür könnten die Werke von Eduard Herzog, Adolf Küry und der »späte« Andreas Rinkel angeführt werden. In der orthodox-alkatholischen Dialogkommission scheinen alkatholischerseits überwiegend Repräsentanten der ersteren Richtung vertreten gewesen zu sein, während aber gerade die zweite für die westeuropäische kirchliche Basis typischer ist. Hier müssen nun interne Klärungsprozesse stattfinden. Vorbild dafür könnte eventuell die anglikanische Kirchengemeinschaft sein. In der Vergangenheit kam es vor, daß eine anglikanische Kirche, die an lokalen Interkommunionsabkommen oder Unionen teilnahm und dafür nicht die Zustimmung ihrer bisherigen Schwesterkirchen (z. B. Kirche von Südinien) fand, aus der Lambeth-Konferenz bzw. der anglikanischen Kirchengemeinschaft freiwillig ausschied und später unter ganz anderen Konstellationen wieder aufgenommen werden konnte. Es wäre allerdings theoretisch auch denkbar, daß die alkatholischen Kirchen das Vorgehen der AKD nachträglich billigen und sich wie die anglikanischen und protestantischen für unterschiedliche Einheitsmodelle auf lokaler und universaler Ebene entscheiden würden. Dies hätte aber das Ende des orthodox-alkatholischen Dialogs zur Folge, von einer eventuellen orthodox-alkatholischen Kirchengemeinschaft gar nicht mehr zu reden. Im Hinblick auf die EKD-AKD-Vereinbarung bemerkt Anastasios Kallis: »Wenn die alkatholische Kirche ihre Lehre über die Kirche, das Amt, die apostolische Sukzession und seine Sakramente so versteht, daß sie keinen grundlegenden Unterschied

⁵⁷ So auch die Sicht von J. Wolff, Vereinbarung über gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie mit dem katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland. Darstellung und Beurteilung (unter Berücksichtigung der ökumenischen Diskussion), Düsseldorf 1988, 25 Seiten, nicht veröffentlichte Hausarbeit zum Zweiten Theologischen Examen der Evangelischen Kirche im Rheinland; im Moment die beste Darstellung von evangelischer Seite.

zur Tradition der evangelischen Kirche erblickt, welchen Sinn haben dann noch die orthodox-alkatholischen Erklärungen? Es geht schließlich um die Glaubwürdigkeit im Dialog, und es ist eine Sache der Fairneß, daß gemeinsam getroffene Vereinbarungen zwischen zwei Partnern nicht in einer neuen Vereinbarung des einen Partners mit einem dritten aus den Angeln gehoben werden dürfen.⁵⁸

3. Probleme in der Praxis

»Die Schwierigkeiten, die die Alt-Katholische Kirche hat, die Theologie der gemeinsam unterzeichneten Lehrtexte voll in ihr Leben einzuführen und in die Praxis umzusetzen.«⁵⁹ Keine orthodoxe Stellungnahme zu den orthodox-alkatholischen Dialogtexten wurde so mißverstanden wie diese. Kritiker des gemeinsamen Dialogs interpretieren sie so, daß die alkatholischen Kirchen als Vorbedingung für eine Kirchengemeinschaft und Union ihre gesamte Praxis sofort der orthodoxen anpassen müßten, wie z. B. bei der Handhabung der drei Initiationsriten Taufe, Firmung und (Erst-) Kommunion. Aber gerade dies ist nicht gemeint. Natürlich wäre langfristig eine Angleichung der Praxis dort wünschenswert, wo entweder an einem Ort konkret eine Union zwischen Orthodoxen und Altkatholiken stattfindet oder in den Bereichen, wo die bisherige pastorale Praxis zwar als möglich und erlaubt, aber nicht als richtig angesehen wird (z. B. eben die drei genannten Initiationsriten).

Aber mit den genannten »Schwierigkeiten« sind wohl viel tiefer gehende Probleme angesprochen. Dies sei beispielhaft mit der Filioque-Frage angedeutet, die nicht nur christologische und pneumatologische Aspekte beinhaltet, sondern vor allem ekklesiologische. Es geht um die Frage, ob das Denken, welches hinter dem »Filioque-Symptom« steht, bei den Altkatholiken noch immer eine Rolle spielt. Die alkatholischen Kirchen waren zwar immer der Auffassung, daß die westliche Hinzufügung des Filioque ins altkirchliche Credo unkanonisch gewesen sei und haben es daher auch in ihrem offiziellen Credo gestrichen, gleichzeitig haben sie aber das westliche Filioque als berechtigtes Theologumenon in der theologischen Diskussion anerkannt⁶⁰.

Was bedeutet aber eine von der Christologie allzu abhängige Geistlehre für den konkreten Lebensvollzug der Kirche und des Christseins in der Praxis? Aus orthodoxer Sicht formulierte Johannes Kalogirou das so: »Die Orthodoxe Kirche hat den Sohn niemals unterschätzt; sein Erlösungswerk hat sie untrennbar mit dem heiligmachenden Werk des Geistes verbunden und sie betrachtet diese Verbindung als die notwendige Voraussetzung für

⁵⁸ A. Kallis, Eine orthodoxe Stimme. Bemerkungen zur alkatholisch-evangelischen Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung an der Feier der Eucharistie, *Christkatholisches Kirchenblatt* 9/1986, S. 100.

⁵⁹ Metropolit Damaskinos Papandreou (Hg.), Die Beschlüsse der III. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz, a. a. O., S. 10.

⁶⁰ U. Küry, Die Altkatholische Kirche, a. a. O., S. 144–150 u. 157; K. Stalder, Das »Filioque« in den alkatholischen Kirchen, die Hauptphasen der theologischen Reflexion und der kirchlichen Stellungnahmen, in: L. Vischer (Hg.), Geist Gottes — Geist Christi. Ökumenische Überlegungen zur Filioque-Kontroverse, Frankfurt 1981, S. 89–99.

das Heil. Ihre Sorge galt immer nur der Abwehr jeglicher Tendenz einer Unterschätzung des Geistes gegenüber dem Sohne. Eine etwaige Abhängigkeit des Geistes gegenüber dem Sohne hätte verderbliche Folgen, weil der Gott der ›Gegenwart‹ gegenüber dem Gott der ›Vergangenheit‹ und im allgemeinen die Pneumatologie gegenüber der Christologie unterschätzt wurde. Die Unterschätzung aber des Parakleten, als des Gottes der ›Gegenwart‹ bahnt den Weg zu der ›Abwesenheit‹ und dem ›Tod‹ Gottes in der Gegenwart und zu seiner Ersetzung durch ›Surrogate‹, vorwiegend durch den ›Übermenschen‹.⁶¹ Die Unterschätzung des Geistes und damit der Kirche als seines Tempels konnte auch die Voraussetzung bilden, auf der sich die antidonativistische Meinung hält, es sei ja Christus der Sakramentenspender, Christus lädt zum Abendmahl ein, also dürfe die Kirche hier keine Vorschriften machen, noch Bedingungen stellen. Ähnliche Argumente bezüglich der AKD-EKD-Vereinbarung sind von deutscher alkatholischer Seite zu hören. Damit wird aber die Verantwortung der Kirche, die sowohl Leib Christi wie Trägerin des Heiligen Geistes ist, negiert oder doch sehr abgeschwächt.

Man kann sich aber die Frage stellen, ob die im Prinzip freiere und reichere Lehre vom Heiligen Geist in der Orthodoxie — übernatürliche und fremdartige Erscheinungen in- und außerhalb der Kirche konnten als Bestandteil des Glaubens angesehen werden und mußten nicht dem Teufel oder Hexen zugeschrieben werden — nicht unkonsequenterweise auch Defizite aufweist⁶². Das größte Defizit sieht Walter Hollenweger darin, daß die Orthodoxie aus ihrer Geistlehre kaum Konsequenzen für die Mission und Ökumene gezogen hat, insbesondere im Hinblick auf die kulturellen Faktoren des Kircheseins⁶³. Gerade die pastoralen Schwierigkeiten in den orthodoxen Diaspora- und Auslandskirchen zeigen, daß sich langfristig auch die orthodoxen Kirchen intensiver dem Theorie-Praxis-Problem bzw. den soziokulturellen Komponenten des Kircheseins stellen müssen, denen sie sich bisher aus sehr unterschiedlichen Gründen im östlichen Kulturraum entziehen konnten⁶⁴. Gerade die Spannung zwischen bilateralen — multilateralen und lokalen — universalen Einheitsbemühungen hat ihre Ursachen mit darin. Bisweilen sind sich zwei konfessionell getrennte Kirchen in einem Land oder in zwei verschiedenen Ländern »näher« als Kirchen, die demselben Weltbund oder derselben Kirchengemeinschaft angehören. Man wird diesem Problem nicht gerecht, wenn man einfach »menschliche Kultur« und »Lehre im Sinne von ontologischer Wahrheit« gegenüberstellt, und dann der Lehre den Vorrang gibt. Beides gehört als eine nicht trennbare Einheit im Heiligen Geist zusammen ähnlich wie Schrift und Tradition. In die Geistlehre gehört vielleicht auch die Frage, inwieweit »Interkommunionen« unter dem Aspekt der »Oikonomia« tragbar sind oder nicht.

⁶¹ J. Kalogirou, Hypomnemata vergangener und gegenwärtiger Vorgänge bei dem Orthodox-Alt Katholischen Dialog und seiner ökumenischen Aufgabe. Mit besonderer Berücksichtigung der neueren Diskussion über die Frage des Ausgangs des Heiligen Geistes, Thessaloniki 1984, S. 522 u. 523; Sonderdruck in deutsch (103 Seiten), zuerst 1981 in einem griechischen Sammelwerk erschienen, danach die Seitenzählung.

⁶² W.J. Hollenweger, Geist und Materie. Interkulturelle Theologie III, München 1988, S. 301–307.

⁶³ Hollenweger, a. a. O., S. 307.

⁶⁴ Vgl. D. Savramis, Zwischen Himmel und Erde. Die orthodoxe Kirche heute, Stuttgart 1982.

4. Zusammenfassung

Nach Auffassung des Verfassers stellt nur die alte Interkommunikationspraxis der Altkatholiken mit den Anglikanern im Moment ein wirkliches Hindernis für die Erklärung einer orthodox-alkatholischen Kirchengemeinschaft dar.

Die EKD-AKD-Vereinbarung einer eucharistischen Gastfreundschaft muß als ein internes altkatholisches Problem angesehen werden, das noch vor den konkreten Unionsverhandlungen mit den orthodoxen Kirchen gelöst sein muß, sei es, daß die AKD die Vereinbarung zurückzieht oder aus der Utrechter Union ausscheidet, wenn sie ihre Schwesterkirchen nicht von der Richtigkeit ihres Weges überzeugen kann. Hier sei an den Beschluß der russisch-orthodoxen Kirche von 1969/70 erinnert, römisch-katholische Christen wie die Altgläubigen in Notfällen zu den orthodoxen Sakramenten zuzulassen. Dies wurde nicht nur pastoral begründet, sondern auch mit einem in der Lehre *de facto* gegebenen Teilkonsens (Sakramente und Amt, aber nicht Ekklesiologie!) und einem ökumenischen Nutzen⁶⁵. Dieser Beschluß ist in etwa vergleichbar mit den entsprechenden Regelungen im CIC von 1983 der römisch-katholischen Kirche. Zwar nahm die russisch-orthodoxe Kirche nach heftigen Protesten ihrer Schwesterkirchen diesen zurück, aber erst 1986, also nach 16 Jahren! Die AKD-EKD-Vereinbarung muß in einer ähnlichen Weise als eine primär interne Angelegenheit der altkatholischen Kirchengemeinschaft angesehen werden. Sie kann nicht, auch wenn die Beschlüsse der dritten vorkonziliaren panorthodoxen Konferenz dahin tendieren, mit der alten anglikanisch-alkatholischen Interkommunikationspraxis in eine Analogie (»ähnliche Tendenzen«) gebracht werden. Dies ist zwar prinzipiell (zwischenkirchliche Gemeinschaftsformen ohne wesentliche Übereinstimmung in Glaubenslehre und Struktur) möglich, wird aber dem Sachverhalt nicht gerecht. Erstens kann man die Einheitsbemühungen im Rahmen der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung vor 1945 nicht mit heutigen Modellen gleichsetzen und alles — total unabhängig von seiner geschichtlichen Situierung — ausschließlich zeitlos dogmatisch bewerten. Zweitens haben die anderen altkatholischen Kirchen besagter Vereinbarung durch die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz widersprochen und weitere Abklärungen begonnen.

Die Schwierigkeiten, die die altkatholischen Kirchen haben, die im Dialog erarbeiteten Texte in die Praxis umzusetzen, sollten gemeinsam in einer bereits bestehenden Gemeinschaft miteinander gelöst werden, es sei denn, die orthodoxen Kirchen könnten gegenüber den altkatholischen ihre Bedenken vorher an schwerwiegenden Einzelfragen konkretisieren.

Für das anglikanisch-alkatholisch-orthodoxe Verhältnis könnte folgender Weg sinnvoll erscheinen: Die altkatholischen Kirchen sollten ausgehend von den orthodox-alkatholischen Dialogtexten mit den anglikanischen Kirchen neu verhandeln, ohne allerdings die bestehende Kirchengemeinschaft grundsätzlich in Frage zu stellen. Bestehende Gemeinschaft sollte — so problematisch sie auch sein mag — nur geklärt und vertieft, aber nicht

⁶⁵ Beschluß und Begründung sind auf deutsch abgedruckt in *P. Hauptmann und G. Stricker (Hgg.), Die Orthodoxe Kirche in Rußland. Dokumente ihrer Geschichte (860–1980), Göttingen 1988, S. 863.*

aufgekündigt werden. Um aber bei diesem Prozeß nicht wieder an der Oberfläche stehen zu bleiben, sollte im Hinblick auf eine wirkliche Gemeinschaft über die strukturellen Konsequenzen der bestehenden Gemeinschaft und deren inhaltlicher Voraussetzungen sehr intensiv miteinander gesprochen werden. Dabei sollten die Entwicklungen im anglikanisch-lutherischen, anglikanisch-orthodoxen und orthodox — römisch-katholischen Dialog sehr genau im Auge behalten werden. Vielleicht könnte es hilfreich sein, wenn für diese Gespräche orthodoxe Gastteilnehmer hinzugezogen würden, wie es zum Beispiel auch im anglikanisch-lutherischen Dialog auf Weltebene seit längerem geschieht. Wahrscheinlich wären auch alkatholische Gastteilnehmer dem orthodox — römisch-katholischen Dialog hilfreich usw. Diese »Verkomplizierung« könnte langfristig im Hinblick auf das Divergieren vieler bilateraler Dialoge von ökumenischem Nutzen sein.